



Technischer Nichtraucherchutz

Keine dicke Luft



Die beste Möglichkeit, alle Mitarbeiter vor Tabakrauch zu schützen, ist ein generelles Rauchverbot am Arbeitsplatz. Dies kann jedoch zu Spannungen innerhalb der Belegschaft führen. Deshalb können technische Lösungen eine Alternative sein. ARBEIT UND GESUNDHEIT erklärt die Auswahlkriterien für technische Nichtraucherchutzsysteme.

Es gibt zwei Gruppen der marktüblichen technischen Lösungen zum Nichtraucherchutz: Zum einen Nichtraucherchutzsysteme, die in einem Raum aufgestellt werden, in dem sich Raucher und Nichtraucher gleichzeitig aufhalten können. Zum anderen gibt es die Möglichkeit, Raucherräume einzurichten.

Das Prinzip: Ansaugen und reinigen

Technische Lösungen, die im Raum aufgestellt werden, ohne dass Raucher und Nichtraucher getrennt werden müssen, sind Raucherkabinen, -inseln oder Ähnliches. Die Systeme funktionieren alle nach demselben Prinzip: Die rauchhaltige Luft wird durch einen Ventilator angesaugt und über ein meist mehrstufiges Filtersystem gereinigt. Dabei werden sowohl der Tabakrauch als auch die gasförmigen Bestandteile abgeschieden.

Unter den Nichtraucherchutzsystemen gibt es drei Kategorien: ganz offene Lösungen wie Tisch- oder Insel-systeme, halboffene, die in der Regel eine offene Seite haben wie viele Raucherkabinen, sowie komplett geschlossene Raucherkabinen mit Türen. Klar ist: Je offener, desto mehr Aufwand muss betrieben werden, um eine effektive Erfassung des Tabakrauchs sicherzustellen.

Es kommt darauf an, die Schadstoffe nahezu vollständig abzuscheiden. Dies gilt für Systeme, welche die gereinigte Abluft entweder wieder in den Raum oder aber in ein Umluftsystem abführen. Die Filtration des Tabakrauchs stellt aufgrund der verfügbaren Filtertechnik zumeist kein Problem dar.

Die Filtration ist für Systeme, die im Abluftbetrieb eingesetzt werden, deutlich einfacher. Dabei wird die vom Nichtraucherchutzsystem erfasste Luft nach außen abgeführt. Dies kann entweder direkt am System durch einen

ARBEIT UND GESUNDHEIT | Tipp

Auswahlhilfe Positivliste

Ob eine Raucherkabine nicht rauchende Arbeitnehmer tatsächlich vor schädlichem Zigarettenrauch schützt, ist am BG-PRÜFZERT-Zeichen erkennbar. Die positiv geprüften Geräte und Systeme sind in einer Positivliste des BGIA im Internet unter www.bgia.de verfügbar. Die Nutzer können einfach erkennen, welche Geräte und Systeme den Prüfkriterien entsprechen, und sich somit für die nach derzeitigem Stand effektiven Lösungen entscheiden. Unter gleicher Adresse ist der „Prüfungsgrundsatz für Nichtraucherchutzsysteme“ (GS-BGIA M 14 2007-11) nachzulesen.

Wanddurchbruch erfolgen oder aber durch Anschließen an das Abluftsystem einer Lüftungsanlage, wobei diese keinen Umluftanteil haben sollte. Achtung: Wenn die Abluft direkt nach außen abgegeben wird, darf es nicht zu Rückströmungen kommen, beispielsweise durch geöffnete Fenster oder Ansaugung durch die Lüftungsanlage.

Raucher unter sich

Auch für so genannte Raucherräume gibt es Systeme, um die Luft vom Tabakrauch zu reinigen. Im Prinzip gelten für deren Filtration dieselben Kriterien wie bei den Nichtraucherenschutzsystemen, die in Räumen aufgestellt werden. Wo die Raucher unter sich bleiben, geht es jedoch nicht darum, Nichtraucher zu schützen. Vielmehr soll die Akzeptanz durch die Raucher erhöht werden, da viele von ihnen einen Raum mit kaltem, abgestandenem Rauch – selbst zum Rauchen – meiden.

Welche Lösung ist für den eigenen Betrieb die richtige? Auf der Suche sind vor allem Fragen des Miteinanders zu beantworten – und natürlich die räumlichen Gegebenheiten zu betrachten. Letztlich sind immer Kompromisse vonnöten, um das Miteinander von Rauchern und Nichtrauchern am Arbeitsplatz zu organisieren.

Effektiv oder nicht?

Die technischen Lösungen können dazu beitragen, den Nichtraucherenschutz im Betrieb umzusetzen, ohne die Raucher zu stark zu diskriminieren. Entsprechende Produkte sind schon länger auf dem Markt. Was genau aber ein gutes, weil wirksames System ausmacht, war lange unklar. In den vergangenen zwei Jahren hat das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (BGIA) gemeinsam mit der Industrie Leistungskriterien aufgestellt, die in einem Prüfverfahren untersucht werden: Anhand eines Baumusters wird in einem einzigen Schritt überprüft, ob das System den Tabakrauch effektiv erfasst und wirksam abscheidet. Die Kriterien sind so festgelegt, dass sich die Luftqualität in der Kabine durch das Rauchen nicht verschlechtern darf.

Die Prüfung ist für die Hersteller freiwillig. Neben dem BGIA prüfen auch andere Prüfstellen Nichtraucherseinrichtungen, darunter das Institut für Industrieaerodynamik in Aachen. Nach bestandener Prüfung erhält der Hersteller ein Prüfzertifikat und kann sein System mit dem so genannten BG-PRÜFZERT-Zeichen als wirksam kennzeichnen. Auf Seiten der Betriebe ist dies eine hilfreiche Information bei der Kaufentscheidung. ■

*Thomas von der Heyden (BGIA)/mir,
redaktion@arbeit-und-gesundheit.de*



Schutz vor Passivrauchen: Wo das Rauchen nicht ganz verboten wird, können technische Lösungen in Form von speziellen Kabinen, Schirmen, Tischen oder Inseln helfen, Nichtraucher zu schützen.

ARBEIT UND GESUNDHEIT Wissen

Rauchen am Arbeitsplatz

Der Schutz von Nichtrauchern vor Tabakrauch ist in der Arbeitsstättenverordnung seit dem Jahr 2004 festgeschrieben. Seit Herbst 2007 gibt es in Deutschland zudem erste Nichtraucherchutzgesetze. In allen Gesetzen wird dasselbe Schutzziel verfolgt, es werden aber unterschiedliche Wege beschritten. In einigen Gesetzen gibt es eine so genannte Innovationsklausel, die innovative Lösungen erlaubt.

Versichert während der Raucherpause?

Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nicht generell während der gesamten Dauer des Aufenthalts im Betrieb. Stattdessen kommt es darauf an, ob zum Unfallzeitpunkt eine betriebliche Tätigkeit ausgeübt wird. Unterbrechungen oder Pausen, zum Beispiel um eine Zigarette zu rauchen, sind dem privaten, unversicherten Bereich zuzurechnen und stehen deshalb grundsätzlich nicht unter dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

Also: Wer seinen Arbeitsplatz außerhalb regulärer Pausen verlässt, um in ausgewiesenen Raucherbereichen zu rauchen, unterbricht die betriebliche Tätigkeit. Daher besteht kein Unfallversicherungsschutz – auch nicht auf den Wegen zu den Raucherbereichen.